



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2022
C(2022) 9301 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.12.2022

**über die Finanzierung der mehrjährigen Einzelmaßnahme zugunsten des Europäischen
Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus (EFSD+) – Technische Hilfe 2022-2023**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.12.2022

über die Finanzierung der mehrjährigen Einzelmaßnahme zugunsten des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus (EFSD+) – Technische Hilfe 2022-2023

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 43,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung der mehrjährigen Einzelmaßnahme zugunsten der technischen Hilfe des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus (EFSD+) 2022-2023 zu gewährleisten, muss ein mehrjähriger Finanzierungsbeschluss angenommen werden, der das mehrjährige Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2022-2023 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden die „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind³.
- (3) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen tragen zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und der Interinstitutionellen Vereinbarung bei.
- (4) Die Kommission hat das Mehrjahresrichtprogramm für Subsahara-Afrika⁴ für den Zeitraum 2021-2027 angenommen, in dem die folgenden Prioritäten genannt sind:

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

⁴ Beschluss C(2021) 9373 final.

Förderung einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Entwicklung, des Übergangs zu einer nachhaltigen Wertschöpfung und eines stabilen Investitionsumfelds; Förderung der sozioökonomischen und ökologischen Resilienz in den Partnerländern mit besonderem Schwerpunkt auf der Beseitigung der Armut; Beitrag zu Folgendem: Abbau sozioökonomischer Ungleichheiten, nachhaltiges und integratives Wachstum, Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz, Umweltschutz und Umweltmanagement, Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie nachhaltige Konnektivität.

- (5) Die Kommission hat das Mehrjahresrichtprogramm für Asien und den pazifischen Raum für den Zeitraum 2021-2027 angenommen, in dem die folgenden Prioritäten genannt sind: regionale Integration und Zusammenarbeit (nach Teilregionen und durch eine panasiatische Komponente); Verfolgung der Interessen der EU mit wichtigen Partnern; Migration, Vertreibung und Mobilität⁵.
- (6) Die Kommission hat das Mehrjahresrichtprogramm für Mittel- und Südamerika und den karibischen Raum für den Zeitraum 2021-2027⁶ angenommen, in dem die folgenden Prioritäten genannt sind: ökologischer Wandel; digitaler Wandel und Innovation; nachhaltige und inklusive Wirtschaft; demokratische Staatsführung, Sicherheit und Migration; sozialer Zusammenhalt und Abbau von Ungleichheiten. Menschliche Entwicklung und Bildung werden in diesen Hauptbereichen eine herausragende Rolle spielen. Mit der mehrjährigen Maßnahme, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 NDICI/Europa in der Welt, geografisches Programm „Subsahara-Afrika“, „Asien und pazifischer Raum“, „Mittel- und Südamerika und karibischer Raum“, zu finanzieren ist, besteht das Ziel darin, eine nachhaltige und inklusive wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung und die Armutsbekämpfung in den Partnerländern durch Investitionen in folgenden Sektoren zu fördern: KKMU; Landwirtschaft, biologische Vielfalt, Wälder; nachhaltige Städte (einschließlich Wasser- und Sanitärversorgung); menschliche Entwicklung und nachhaltiges Finanzwesen.
- (7) Die im Anhang dargelegte Maßnahme mit dem Titel „Technische Hilfe zur Unterstützung der Umsetzung der EFSD+ - Garantievereinbarungen“ zielt darauf ab, den Einsatz von EFSD+ - Haushaltsgarantien zu erleichtern, die dazu dienen, das Risiko bankfähiger Projekte mit entwicklungspolitischer Wirkung und zusätzlicher Crowd-in-Finanzierung zu mindern. Die Kommission sollte – vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung – Beiträge anderer Geber nach Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung anerkennen und annehmen. Bei nicht auf Euro lautenden Beiträgen sollte eine angemessene Schätzung des Umrechnungsbetrags vorgenommen werden.
- (8) Die Kommission sollte vor der Annahme dieses Beschlusses die Durchführung einer Ausschreibung mit einer Suspensivklausel genehmigen.
- (9) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 ist die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.

⁵ C(2021) 9251 final DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION zur Annahme eines Mehrjahresrichtprogramms für die asiatisch-pazifische Region für den Zeitraum 2021-2027

⁶ C(2021) 9356 final DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION zur Annahme eines Mehrjahresrichtprogramms für Mittel- und Südamerika und den karibischen Raum für den Zeitraum 2021-2027

- (10) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.
- (11) Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁷ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 dieser Verordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (12) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (13) Im Einklang mit Artikel 43 der Verordnung (EU) 2021/947 ist die Maßnahme globaler Natur und fördert die regionale Zusammenarbeit zwischen Subsahara-Afrika, der Asien-Pazifik-Region, Mittel- und Südamerika und der Karibik. Ziel und Gestaltung der Maßnahme erfüllen die vom OECD/DAC festgelegten Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe gemäß den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947 und tragen zur nachhaltigen Entwicklung der Partnerländer und zur Umsetzung der Agenda 2030 bei, indem sie die Werte, Grundsätze und grundlegenden Interessen der Union weltweit wahren und fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 3 Absatz 5 und den Artikeln 8 und 21 des Vertrags über die Europäische Union zu verfolgen und so unter anderem zur nachhaltigen Entwicklung und zur Beseitigung der Armut beizutragen. In der Programmplanung NDICI/Europa in der Welt wurden EFSD+ -Investitionen sowohl in Form von Garantien als auch der damit verbundenen technischen Hilfe im Rahmen der regionalen Mehrjahresrichtprogramme festgelegt. Diese umfassen drei Makroregionen – Subsahara-Afrika, Lateinamerika und die Karibik sowie Asien und den Pazifikraum – darunter mehr als 100 Länder, in denen private und öffentliche Begünstigte für technische Hilfe im Rahmen des EFSD+ in Betracht kommen. Aufgrund der Art des EFSD+ und der Bedeutung, die der Gewährleistung einer vollständigen regionalen Abdeckung zukommt, erstreckt sich die Förderfähigkeit der Maßnahme ausnahmsweise auf Subsahara-Afrika, Asien und den pazifischen Raum sowie Mittel- und Südamerika und die Karibik, da deren Teilnahme ein wesentliches Element darstellt, um die Kohärenz und Wirksamkeit der Finanzierung durch die Union zu gewährleisten und die transregionale Zusammenarbeit zu fördern.
- (14) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses für das NDICI/Europa in der Welt —

⁷ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wonach die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Die Maßnahme

Der mehrjährige Finanzierungsbeschluss, der die mehrjährige Maßnahme für die Durchführung der mehrjährigen Einzelmaßnahme zugunsten des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus (EFSD+) – Technische Hilfe 2022-2023 darstellt, wird wie im Anhang dargelegt angenommen.

Folgende Maßnahme ist vorgesehen:

- Technische Hilfe zur Unterstützung der Umsetzung der EFSD+ -
Garantievereinbarungen gemäß dem Anhang.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Aktionsplans für das Jahr 2022-2023 beläuft sich auf 308 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

Für 2022:

- a) Haushaltslinie 14 02 01 30: 33 615 000 EUR;
- b) Haushaltslinie 14 02 01 31: 38 961 000 EUR;
- c) Haushaltslinie 14 02 01 32: 8 424 000 EUR;
- d) Haushaltslinie 14 02 01 40: 20 638 800 EUR;
- e) Haushaltslinie 14 02 01 41: 6 361 200 EUR.

Für 2023:

- a) Haushaltslinie 14 02 01 20: 70 000 000 EUR;
- b) Haushaltslinie 14 02 01 21: 70 000 000 EUR;
- c) Haushaltslinie 14 02 01 22: 60 000 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Gesamthaushaltsplan der Union für 2023 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses des jenes Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die unter Nummer 4.3 des Anhangs genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Beitrags für jedes einzelne Haushaltsjahr nicht übersteigen, und Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen⁸, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten als nicht substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 5
Auftragsvergabe

Die Veröffentlichung einer Ausschreibung vor der Annahme dieses Beschlusses ist ab dem in Nummer 4.3.1 des Anhangs genannten Datum zulässig.

Brüssel, den 19.12.2022

Für die Kommission
Jutta URPILAINEN
Mitglied der Kommission

⁸ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.